



# Kreisamtsblatt

## des Landkreises und Landratsamtes

# Kronach



Redaktion: Landratsamt Kronach, Postfach 15 51, 96305 Kronach

Das Amtsblatt erscheint in der Regel am Montag

**B 1273**

Druck: Appel & Klinger Druck und Medien GmbH, 96277 Schnecklenlohe

Bezugspreis vierteljährlich 6,25 €

**Öffnungszeiten:** Montag bis Freitag 8.00 bis 12.00 Uhr, Dienstag und Mittwoch von 13.30 bis 15.30 Uhr sowie Donnerstag von 13.30 bis 17.30 Uhr.

**Öffnungszeiten der Kfz-Zulassungsstelle:** Montag 8.00 bis 12.00 Uhr, Dienstag und Mittwoch 8.00 bis 15.30 Uhr, Donnerstag 8.00 bis 17.30 Uhr, Freitag 8.00 bis 12.00 Uhr (Annahmeschluss jeweils 30 Minuten vor Ende der Öffnungszeiten). Die Beratung durch das Sozialamt erfolgt nachmittags im Rahmen der Sozialrechtssprechtag vor Ort in den Gemeinden. Beratung im Landratsamt an Nachmittagen kann deshalb nur in dringenden Fällen und nur nach Terminvereinbarung erfolgen.

**Haltestellen** im öffentlichen Personennahverkehr – Bahnreisende: Bahnhof Kronach – Busreisende: Landratsamt

**Telekommunikation:** (0 92 61) 678-0 – Fax (0 92 61) 678-2 11 – E-Mail: poststelle@lra-kc.bayern.de – Internet: <http://www.landkreis-kronach.de>

**Bankverbindungen:** Kreiskasse Kronach: Sparkasse Kulmbach-Kronach (BLZ 771 500 00) Konto-Nr. 240 050 054, IBAN: DE94 7715 0000 0240 0500 54  
BIC: BYLADEM1KUB; Raiffeisen-Volksbank Kronach-Ludwigsstadt eG (BLZ 773 616 00) Konto-Nr. 16 500, IBAN: DE94 7736 1600 0000 0165 00, BIC: GENODEF1KC1;  
Postbank Nürnberg (BLZ 760 100 85) 44 207-851, IBAN: DE57 7601 0085 0044 2078 51, BIC: PBNKDEFFXXX;  
Kreisjugendamt: Sparkasse Kulmbach-Kronach (BLZ 771 500 00) Konto-Nr. 240 054 106, IBAN: DE 09 7715 0000 0240 0541 06, BIC: BYLADEM1KUB

**07**

**25.02.2019**

### INHALTSVERZEICHNIS

- |    |  |   |
|----|--|---|
| 15 | Wasserrecht und Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Antrag des Marktes Marktrodach auf Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis für die Benutzung der Rodach durch Einleiten des gesammelten Abwassers aus der Kläranlage Marktrodach; Durchführung einer | standortbezogenen Vorprüfung zur UVP-Pflicht und Bekanntgabe der Feststellung |
| 16 | Schulverband Kronach III   | Bekanntmachung<br>Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019                 |

27-632/2-19/2018

**15**

**Bekanntmachung**  
**Wasserrecht und Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Antrag des Marktes Marktrodach auf Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis für die Benutzung der Rodach durch Einleiten des gesammelten Abwassers aus der Kläranlage Marktrodach; Durchführung einer standortbezogenen Vorprüfung zur UVP-Pflicht und Bekanntgabe der Feststellung**

Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung

Für die Benutzung der Rodach durch Einleiten des in der Kläranlage Marktrodach behandelten Abwassers war dem Markt Marktrodach mit Bescheid des Landratsamtes Kronach vom 16.11.1993 eine zeitlich befristete gehobene wasserrechtliche Erlaubnis erteilt worden. Da die Geltungsdauer dieser Erlaubnis inzwischen geendet hat, hat der Markt Marktrodach jetzt die Neuerteilung der gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis beantragt.

Nach den im Wasserrechtsverfahren vorgelegten Antragsunterlagen soll die Kläranlage Marktrodach künftig

für die Behandlung einer BSB5-Fracht (roh) von 360 kg pro Tag (Anfall an organisch belastetem Abwasser) ausgelegt sein. Der Betrieb einer solchen Anlage ist ein Vorhaben, für das nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 UVPG in Verbindung mit Nr. 13.1.3 der Anlage 1 zum UVPG eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen ist. Im Rahmen dieser Vorprüfung wird gemäß § 7 Abs. 2 UVPG vom Landratsamt Kronach geprüft, ob bei dem Vorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Nr. 2.3 der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen, und - bei Vorliegen besonderer örtlicher Gegebenheiten – ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Die standortbezogene Vorprüfung des Vorhabens hat ergeben, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten gemäß den in Nr. 2.3 der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Da aber mit der bestehenden Abwasserbehandlungsanlage die Anforderungen an die Gewässerbenutzung nicht mehr dauerhaft gesichert erfüllt werden können, hat der allgemeine amtliche Sachverständige im Wasserrechtsverfahren dennoch die Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser durch das Vorhaben beleuchtet und dazu Stellung genommen. Nach seiner Einschätzung sind unter der Voraussetzung, dass die aus wasserwirtschaftlichen Gründen erforderliche Sanierung innerhalb einer für angemessen erachteten Frist durchgeführt wird, bei einem ordnungsgemäßen Betrieb der Anlage nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik bis zur Umsetzung der notwendigen Maßnahmen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht zu erwarten.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung in dem vorgenannten Verfahren kann deshalb unterbleiben.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG öffentlich bekannt gegeben. Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass diese gemäß § 5 Absatz 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar ist.

Kronach, 20.02.2019  
Landratsamt

Löffler  
Landrat

Schulverband Kronach III **16**

## **Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverband Kronach III für das Haushaltsjahr 2019**

Die Schulverbandsversammlung hat am 11.02.2019 für den Schulverband Kronach III folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 beschlossen, die hiermit gem. Art. 9 Abs. 9 des Bayer. Schulfinanzierungsgesetzes i.V.m. Art. 63 Abs. 3 der Bayerischen Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) amtlich bekannt gemacht wird:

### **I. Haushaltssatzung des Zweckverbandes Schulverband Kronach III für das Haushaltsjahr 2019**

Aufgrund von Art. 9 Abs. 9 Bayerisches Schulfinanzierungsgesetz (BaySchFG) i.V.m. Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) i.V. m. Art. 63 ff. der Bayerischen Gemeindeordnung (GO) erlässt der Schulverband Kronach III folgende Haushaltssatzung:

#### **§ 1**

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit festgesetzt; er schließt

#### **1. im Ergebnishaushalt mit**

dem Gesamtbetrag der <b>Erträge</b> von	<b>1.098.340</b> Euro
dem Gesamtbetrag der <b>Aufwendungen</b> von	<b>1.093.600</b> Euro
und dem <b>Saldo</b> (Jahresergebnis) von	<b>4.740</b> Euro

#### **2. im Finanzhaushalt**

##### **a) aus laufender Verwaltungstätigkeit mit**

dem Gesamtbetrag der <b>Einzahlungen</b> von	<b>1.011.840</b> Euro
dem Gesamtbetrag der <b>Auszahlungen</b> von	<b>783.000</b> Euro
und einem <b>Saldo</b> von	<b>228.840</b> Euro

##### **b) aus Investitionstätigkeit mit**

dem Gesamtbetrag der <b>Einzahlungen</b> von	<b>0</b> Euro
dem Gesamtbetrag der <b>Auszahlungen</b> von	<b>1.032.500</b> Euro
und dem <b>Saldo</b> von	<b>-1.032.500</b> Euro

##### **c) aus Finanzierungstätigkeit mit**

dem Gesamtbetrag der <b>Einzahlungen</b> von	<b>1.032.500</b> Euro
dem Gesamtbetrag der <b>Auszahlungen</b> von	<b>200.000</b> Euro
und dem <b>Saldo</b> von	<b>832.500</b> Euro

##### **d) und dem Saldo**

<b>des Finanzhaushalts</b> von	<b>28.840</b> Euro
--------------------------------	--------------------

ab.

#### **§ 2**

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind in Höhe von 1.032.500 EUR vorgesehen.

#### **§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

#### **§ 4**

- (1) Die Umlage des durch Erträge nicht gedeckten Bedarfs zur Finanzierung der laufenden Aufwendungen wird auf **565.000,00 €** festgesetzt (Verwaltungskostenumlage).
- (2) Eine Investitionskostenumlage wird vorerst nicht erhoben.
- (3) Die Schulverbandsumlage wird somit insgesamt auf **565.000,00 €** festgesetzt. Sie wird gemäß Art. 9 Abs. 7 BaySchFG auf die beteiligten Gemeinden nach der festgestellten Zahl der Verbandsschüler, die die Schule am Stichtag (1. Oktober) besuchten, umgelegt.
- (4) Die festgestellte Zahl der Verbandsschüler, die die Schule am **01.10.2018** besuchten, beträgt **276 Verbandsschüler** (ohne Gastschüler).
- (5) Die Schulverbandsumlage wird je Verbandsschüler auf **2.047,10 €** festgesetzt.

#### **§ 5**

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen nach dem Haushaltsplan wird auf **150.000 €** festgesetzt.

#### **§ 6**

Diese Haushaltssatzung tritt mit Wirkung vom 01. Januar 2019 in Kraft.

Kronach, 19.02.2019  
**Schulverband Kronach III**

Wolfgang Beiergrößlein  
Verbandsvorsitzender

### **II. Hinweise:**

Das Landratsamt Kronach hat als Rechtsaufsichtsbehörde von der Haushaltssatzung und den dazugehörigen Anlagen Kenntnis genommen und mit Bescheid vom 19. Februar 2019 die erforderliche Genehmigung gem. Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i.V.m. Art. 40 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 71 Abs. 2 Satz 1 der Gemeindeordnung zu § 2 der Haushaltssatzung 2019 erteilt.

Der Haushaltsplan wird vom Tage der Herausgabe des Kreisamtsblattes an eine Woche lang in der Geschäftsstelle des Schulverbandes, Marktplatz 5 (Rathaus), II. Stock, Zimmer 205, während der allgemeinen Dienststunden gemäß Art. 65 Abs. 3 Satz 3 der Gemeindeordnung öffentlich aufgelegt. Darüber hinaus liegen die Haushaltsatzung und die dazugehörigen Anlagen für die Dauer ihrer Gültigkeit zur Einsicht bereit.

Kronach, 19. Februar 2019  
**Schulverband Kronach III**

Wolfgang Beiergrößlein  
Verbandsvorsitzender

---

Landratsamt Kronach  
Löffler  
Landrat

